

der

Königl.

Bayerischen

R e g i e

r u n g

des Rhein-

Kreises.



N.º IX.

Speyer, den 3. October.

1827.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Bestimmungen über die Errichtung des Ludwigs-Ordens betr.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Nachdem Wir Uns entschlossen haben, zur Belohnung derjenigen Diener, die nach Unserem in diesem Jahre eintretenden allerhöchsten Geburts- und Namenstage das fünfzigste Dienstjahr vollenden, einen Orden unter der Benennung: „Ludwig-

Orden“ zu stiften, so wollen Wir die hier nachstehenden näheren Bestimmungen erlassen:

I.

Vom 25. August (als Unserem allerhöchsten Geburts- und Namenstage) 1827 an, besteht ein Bayerischer Ludwigs-Orden.

II.

Jeder Diener, welcher 50 Jahre in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.

III.

Der Bewerber muß seine ganze Dienstzeit mit Fleiß und Rechtschaffenheit und zu

allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegt haben. Es versteht sich übrigens, daß die Verleihung selbst von der Gnade des Königs abhängt.

IV.

Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene, welche früher in den nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind, mit in Anrechnung kommen, und zwar eben so, als wenn solche im Bayerischen Staate statt gefunden hätten.

V.

Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt angerechnet werden; Dagegen wird

VI.

die im Quiescenz- oder Pensions-Stande zugebrachte Zeit nicht gezählt.

VII.

Wir wollen indessen auch denjenigen Dienern, deren goldenes Jubeljahr bereits vor dem Stiftungstage eintrat, und die weder den Civilverdienst-Orden der Bayerischen Krone, noch das Ehrenzeichen 4ter Classe aus dieser Rücksicht erhalten haben, aus besonderer Gnade noch Ansprüche auf diesen Orden erlauben, wenn sie die (S. III. enthaltenen) Bedingungen erfüllt haben.

VIII.

Das Ehrenzeichen dieses Ordens besteht

- 1) für die Officiere oder die im Officiers-Rang beim Heere stehen, desgleichen für jene Hof- und Staatsdiener, so wie für die Geistlichen, welche Rath's Rang haben, aus einem goldenen mit der Königskrone bedeckten Kreuze, auf welchem sich das Brustbild des Stifters in Gold, auf weiß emaillirtem Grunde befindet, und auf dessen vier Ecken die Umschrift „Ludwig König von Bayern“ angebracht ist, die Rückseite aber einen grün emaillirten Eichenkranz zeigt, welcher in Goldschrift auf weißem Grunde die Worte „Für ehrenvolle fünfzig Dienstjahre“ umschließt. Die vier Ecken dieser Rückseite zeigen mit den Worten: „am 25. August 1827“ den Stiftungstag an.
- 2) für die Mitglieder niederern Ranges aus einer goldenen Ehrenmünze, welche übrigens auf beiden Seiten denselben Inhalt wie das Kreuz vorstellt.
- 3) sowohl das Kreuz als auch die Münze, werden an einem carmoisin-rothen und himmelblau eingefassten Bande getragen, welches nur bei jenem breiter, als bei dieser seyn wird, und im Knopfloche zu befestigen ist.

IX.

Die Ordenszeichen werden nach dem Tode eines Mitgliedes von den Erben an

den Großkanzler Unseres Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, oder in Ermangelung dessen an den Besorger dieses Amtes eingeschickt.

X.

Ueber die Ordens-Mitglieder soll ein Verzeichniß gehalten werden, in welchem der Name und Stand eines jeden nebst dem Tage der Verleihung vorgetragen ist, und welches nebst allen auf den Ludwigs-Orden Bezug habenden Urkunden und Papieren im Archive des Civilverdienst-Ordens zu verwahren ist.

Uebrigens bleibt uns die allenfallsige Erweiterung, Abänderung und Erklärung dieser Unserer Bestimmungen hiedurch vorbehalten.

Unser Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung dieser den Ludwigs-Orden betreffenden Anordnungen beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Stegels.

Gegeben Bad Brückenau, den fünf- undzwanzigsten August eintausend achthundert zwanzig und sieben.

L u d w i g.

(L. S.)

Freyherr v. Zentner.

der

Königl.

Bayerischen

R e g i e

r u n g

des Rhein-

Kreises.



N.º X.

Speyer, den 19. October

1827.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Errichtung einer polytechnischen Central-Schule
in München betr.)

L u d w i g ,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Nachdem Unseres vielgeliebten Herrn
Vaters, des allerhöchstseeligen Königs Ma-
jestät, in dem Landtags-Abschiede vom 11.
September 1825 dem Wunsche der Stän-

de des Reichs entsprechend, die Errichtung
polytechnischer Schulen in Bayern, wegen
deren wohlthätigen Einflusses auf die Em-
porbringung und Vervollkommnung des va-
terländischen Gewerbefleißes mit einer ange-
messenen, aus der für Staats-Anstalten
der inneren Verwaltung vorbehaltenen, be-
sondern Summe zu schöpfenden Dotation
zu beschließen geruht haben, und bereits
in einigen Städten des Königreiches solche
Institute mit glücklichem Erfolge bestehen;
so haben Wir Uns bewogen gefunden, in
Unserer Haupt- und Residenzstadt Mün-
chen ebenfalls eine polytechnische Schule zu
begründen, und verordnen daher, wie folgt:

I.

In München soll eine polytechnische Central-Schule errichtet werden, und der Zweck dieser Schule in der höhern technischen Vor- und Ausbildung derjenigen Individuen bestehen, welche sich den auf Mathematik, Physik, Mechanik und Naturkunde gegründeten Gewerben entweder als Selbstarbeiter oder als Aufseher und Werkführer in Fabriken und Manufakturen zu widmen gedenken.

II.

Zu diesen Gewerben gehören vorzüglich:

- 1) das bürgerliche Baufach, jedoch nur von der technischen, nicht von der artistischen Seite, für welche bey Unserer Akademie der bildenden Künste eine besondere Architektur-Schule besteht;
- 2) alle Arbeiten in Metall, namentlich die Gewerbe der Gold- und Silber-Arbeiter, der Würtler, Eisleurs, Erzgießer u. d. gl.;
- 3) alle feinem Arbeiten in Holz, insbesondere Tischler- und Drechsler-Arbeiten;
- 4) Arbeiten in Leder, insbesondere die erste Bereitung, Veredlung und Färbung desselben;
- 5) Arbeiten in Wolle und Leinen, namentlich das Weben, Tuchmachen und Färben;

- 6) Arbeiten in Glas, sowohl in Hinsicht der Fabrikation desselben, als in Hinsicht des Glasschleifens und Mahlens;
- 7) Verfertigung aller optischen, physikalischen, mechanischen und musikalischen Instrumente.

III.

Alle Kenntnisse, welche zur Vervollkommnung und Erweiterung dieser Gewerbe nothwendig und nützlich sind, und eine bessere Behandlung und Veredlung entweder des Stoffes oder der Form jener Arbeiten begründen, sollen in der polytechnischen Schule gelehrt werden.

Diese Kenntnisse sind:

- 1) Mathematik, insbesondere descriptive Geometrie, Stereometrie und Projections-Lehre;
- 2) technische Chemie, sowohl allgemeine als specielle;
- 3) Populäre Physik;
- 4) Mechanik;
- 5) Naturgeschichte, sowohl allgemeine, als die besondern Zweige derselben, jedoch mit steter Rücksicht auf Technik;
- 6) Technologie und Waarenkunde;
- 7) allgemeine Handlungskunde;
- 8) Zeichnungskunst, mit Ausschluß des Zeichnens der menschlichen Gestalt

nach der Natur oder nach der Antike, so wie der höhern historischen und Landschafts-Zeichnung, jedoch mit Einschluß der Architektur- und Situations-Zeichnung, der Ornamenten-Zeichnung, der Licht- und Schattenlehre, und der Zeichnung geometrischer Figuren;

- 9) Modellirkunst in Beziehung auf technische Gegenstände;
- 10) bürgerliche Baukunde, unter der im S. II. angedeuteten Beschränkung.

IV.

Ausgeschlossen von den Lehrgegenständen der polytechnischen Schule sind:

- 1) der gewöhnliche Elementar-Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, welcher den allgemeinen Volksschulen vorbehalten bleibt;
- 2) der bloß mechanische Unterricht in den genannten Gewerben und die Erwerbung der dazu erforderlichen Handfertigkeit, welche die Schüler der polytechnischen Anstalt bey den ausübenden Meistern jener einzelnen Gewerbe zu erlernen haben.

V.

Jeder Schüler, der an dem Unterrichte in der polytechnischen Schule Theil nehmen will, muß wenigstens das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und genügende Zeugnisse sowohl über Vollendung

des im vorigen S. erwähnten Elementar-Unterrichtes, als auch über sein sittliches Betragen, dann über die Sicherung seines Unterhaltes während der Lehrzeit beybringen.

VI.

Die Dauer des Unterrichtes in den oben angeführten Lehrfächern wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Ueber die Eintheilung dieses Unterrichtes in besondere, vom Leichtern zum Schweren, vom Allgemeinen zum Besondern aufsteigende Curse, so wie über die Bestimmung der Lehrstunden werden Wir, nach Vernehmung des Vorstandes und der Lehrer der Anstalt, eine eigene Instruction erlassen.

In Hinsicht der Lehrmethode erklären Wir schon vorläufig Unsern Willen dahin, daß dieselbe ganz dem Zwecke dieser Schule und der Bildungsstufe der Schüler im Allgemeinen entsprechend und populär seyn, daher nicht in strengwissenschaftlichen Vorträgen, sondern vorzüglich in praktischen Demonstrationen bestehen, mehr anschaulich als theoretisch seyn soll.

VII.

Der an der polytechnischen Schule zu ertheilende Unterricht im Zeichnen soll in der Art ausgedehnt werden, daß an demselben nicht nur Diejenigen, welche sich einem diese Kenntnisse voraussetzenden Ge-

werbe, sondern auch Diejenigen Theil nehmen können, welche sich künftig der bildenden Kunst selbst zu widmen gesonnen sind.

Die polytechnische Schule ist daher zugleich eine allgemeine Elementar-Zeichnungs-Schule, wonach in Zukunft der bisher an Unserer Akademie der bildenden Künste ertheilte Unterricht in den ersten Elementen der Zeichnungskunst für dieselbe hinwegfällt, und als Zöglinge dieser Akademie nur solche Jünglinge aufgenommen werden sollen, die sich bereits hinreichende Fertigkeit im Zeichnen, um zum freyen Zeichnen nach der Antike übergehen zu können, erworben, und entschiedenen Beruf zur Kunst gezeigt haben.

Wegen der Leitung jenes Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes im Allgemeinen, so wie wegen der Wahl der ihm zum Grunde zu legenden Muster und Vorlegeblätter hat sich der Vorstand der polytechnischen Schule jedesmal mit der Direction Unserer Akademie der bildenden Künste zu benehmen.

VIII.

Die polytechnische Sammlung in München kann zwar nicht ein Attribut der polytechnischen Schule werden, sondern bleibt ein Bestandtheil der wissenschaftlichen, zum General-Conservatorium vereinigten Sammlungen des Staates; jedoch soll den Lehrern der polytechnischen Schule die erwähnte

Sammlung zur Benützung für den Unterricht offen stehen, so wie denn auch fähige Schüler der Anstalt zur Verfertigung neuer Modelle verwendet werden können.

IX.

Die Leitung der polytechnischen Schule übertragen Wir dem Geheimen Rathe Joseph von Ußschneider als Vorstand, provisorisch. Die Administrativ- und Correspondenz-Geschäfte der Schule hat der Conservator der polytechnischen Sammlung, Regierungs- und Baurath Antonin von Schlichtegroll gleichfalls provisorisch, jedoch unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Vorstands der Schule zu besorgen.

X.

Zu Lehrern an der polytechnischen Schule ernennen Wir mit Belassung ihrer dermaligen übrigen Functionen und mit Vorbehalt ihres Ranges:

- 1) für Mathematik den Hofrath und ordentlichen Professor an der Hochschule zu München Dr. Späth, woben Wir Uns die Ernennung eines zweyten Lehrers für dieses wichtige Fach noch vorbehalten;
- 2) für allgemeine technische Chemie den Akademiker und ordentlichen Professor an der Universität zu München, Dr. Vogel;

- 3) für specielle technische Chemie den Dr. Franz Leo in München;
- 4) für Physik den Lehrer an der höhern Bürgerschule in München, Kajetan Egger;
- 5) für allgemeine Naturgeschichte den Akademiker, Bergrath und ordentlichen Professor an der Hochschule zu München, Dr. Schubert;
- 6) für Zoologie den Lehrer an der Feyertagsschule zu München, Carl Schmid;
- 7) wegen Besetzung der Lehrstelle der Mineralogie behalten Wir Uns die allerhöchste Bestimmung noch bevor;
- 8) für Technologie, Waaren- und Handlungskunde, den dormaligen Lyceal-Professor in Nürnberg, Dr. Friedrich Hermann;
- 9) für kaufmännische Buchführung und Gewerbstatistik, Franz Xaver Müller aus Immenstadt;
- 10) für Zeichnungskunst:
 - a) mit Rücksicht auf die im S. VII. enthaltene Bestimmung den quiescirten Professor der Akademie der bildenden Künste Joseph Hauber;
 - b) den Lehrer an der höhern Bürger- und Feyertagsschule zu München, Hermann Mitterer;
- 11) für bürgerliche Baukunde den Bau-Ingenieur Wolfram in Bayreuth;

- 12) für Modellirkunst den Inspector der Lösch-Anstalt des Hoftheaters, Sebastian Haindl;
- 13) für Mechanik, insbesondere für die Leitung der mechanischen Werkstätte, den Mechaniker Liebherr.

XI.

Die Ernennungen aller dieser Lehrer sind nur provisorisch.

Ueber die denselben zu ertheilenden Besoldungen oder — in so fern sie bereits anderweit angestellt sind, — die ihnen zu bewilligenden Functions-Zulagen werden Wir besondere Entschließung erlassen, in welcher Wir zugleich die für Vermehrung der polytechnischen Sammlung, dann für die Regie der Anstalt erforderliche Summe festsetzen werden.

XII.

Als Lokal für die polytechnische Schule bestimmen Wir das Gebäude des ehemaligen Theaters am Isarthore, in welchem sich bereits die polytechnische Sammlung befindet, und welches für jene Zwecke unter Anbau des noch fehlenden linken Flügels einzurichten ist.

Bis diese Bauveränderung vollendet seyn wird, ist für die polytechnische Schule einswellen, nach Vernehmung des Magistrates Unserer Haupt- und Residenz-Stadt, ein anderes Lokale auszumitteln,

damit dieselbe am 1. November d. J. eröffnet werden kann.

XIII.

Die polytechnische Schule hat vor der Hand und bis Wir hierüber anders beschließen unter der unmittelbaren Aufsicht Unseres Staatsministeriums des Innern (Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts) oder der dafür ernannt werdenden Stelle zu stehen.

Gegenwärtige Entschliebung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

München den 27. September 1827.

L u d w i g.

Gr. v. Armansterg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

